

RS OGH 1987/6/17 14ObA502/87, 9ObA261/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1987

Norm

ASVG §60 Abs1

ASGG §54 Abs2

Rechtssatz

Wenn der Dienstgeber zwar das Entgelt an den Dienstnehmer gezahlt, die Dienstnehmeranteile aber unverschuldeterweise nicht einbehalten hat, darf er diese Anteile nur insoweit einbehalten, als sie gemeinsam mit dem auf das laufende Arbeitsentgelt entfallenden Anteil das Ausmaß der Dienstnehmeranteile für zwei Lohnzahlungszeiträume nicht übersteigen. Wenn hingegen der Dienstnehmer auch das Entgelt an den Dienstnehmer unverschuldeterweise nicht gezahlt und die bezüglichen Dienstnehmeranteile daher nicht einbehalten hat, darf er bei der Nachzahlung dieses Entgelts die gesamten auf dieses Entgelt entfallenden Dienstnehmeranteile einbehalten.

Entscheidungstexte

- 14 ObA 502/87
Entscheidungstext OGH 17.06.1987 14 ObA 502/87
Veröff: SZ 60/114 = JBI 1987,739 = RdW 1988,21 = Arb 10646
- 9 ObA 261/90
Entscheidungstext OGH 26.09.1990 9 ObA 261/90
Veröff: WBI 1991,62

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0084005

Dokumentnummer

JJR_19870617_OGH0002_014OBA00502_8700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at